



Büro des Ministers für den Mittelstand, die Selbstständigen, den Mittelstand und die Landwirtschaft, institutionelle Reformen und demokratische Erneuerung

Büro des Ministers für Selbstständige, KMU und Landwirtschaft, institutionelle Reform und demokratische Erneuerung

Brüssel, 28. Januar 2021

FREIE ÜBERSETZUNG – Kabinett I. Weykmans

Rundschreiben David Clarinval

Überbrückungsrecht wird von Sozialversicherungsbeiträgen befreit

Der Minister für Selbstständige und KMU, David Clarinval, versendet diesen Donnerstag ein Rundschreiben an die Sozialversicherungen, um das Krisenüberbrückungsrecht für Selbstständige (natürliche Personen), die Gewinne und Leistungen erhalten, von den Beiträgen zu befreien, wie es bereits für Geschäftsführer der Fall ist, und um Antworten auf die häufigen Fragen der Selbstständigen zur Besteuerung des Überbrückungsrechtes zu geben.

Zu Beginn des Jahres 2021 stellen sich Selbstständige die Frage nach der Besteuerung des Überbrückungsgeldes, das sie im Jahr 2020 erhalten haben.

Im Jahr 2020 waren die wichtigsten Formen des gewährten Überbrückungsrechtes das Krisenüberbrückungsrecht und das Wiederaufnahme-Überbrückungsrecht.

Das Überbrückungsrecht zur Unterstützung der Wiederaufnahme (unabhängig vom Status des Begünstigten, Gewinnempfängers oder Geschäftsführers) wird als Ersatzeinkommen mit dem progressiven Steuersatz besteuert. Es ist Gegenstand des Steuerformulars 281.18 und unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht. Das Krisenüberbrückungsrecht, ob einfach oder doppelt, wird unterschiedlich besteuert, je nachdem, ob es einem Selbstständigen (natürliche Person), der Gewinne und Leistungen erhält, oder einem Geschäftsführer (juristische Person) zugerechnet wird.

Bei Geschäftsführern gilt der progressive Steuersatz. Das Überbrückungsrecht ist in dieser Situation Gegenstand des Merkblattes 281.18. Es unterliegt nicht den Bestimmungen über die Sozialversicherungsbeiträge.

Bei Selbstständigen mit Gewinneinkünften (Steuer der natürlichen Personen) gilt für das Überbrückungsrecht ein begünstigter Steuersatz von 16,5 %, es sei denn, der betreffende

Pressekontakt :

Marie Stasse - Sprecherin

+32 (0)472 20 35 02

marie.stasse@clarinval.belgium.be

Selbstständige überschreitet im Jahr 2020 die Gewinngrenze der 4 vorangegangenen Jahre und ist Gegenstand eines Formulars 281.50.

Es blieb die Frage offen, ob in diesem Fall das Krisenüberbrückungsrecht den Sozialversicherungsbeiträgen des Selbstständigen als natürliche Person unterliegen sollte. Der Minister für Selbstständige und KMU, der für den Sozialstatus der Selbstständigen zuständig ist, hat daher beschlossen, eine Gleichbehandlung bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge unabhängig vom Status des Selbstständigen (natürliche oder juristische Person) zu gewährleisten.

Aus sozialer Sicht handelt es sich bei der finanziellen Leistung des Krisenüberbrückungsrechts de facto um eine Entschädigung, die Selbstständigen gewährt wird, die sich in einer Situation der Arbeitseinstellung befinden, so wie z. B. die Entschädigung für Arbeitsunfähigkeit. Es handelt sich also *streng genommen* nicht um ein "Berufseinkommen", das im Rahmen der Ausübung der selbstständigen Tätigkeit im Sinne der Sozialgesetzgebung erzielt wird.

Der Zweck des Rundschreibens ist es daher, den Betrag der finanziellen Vorteile des Krisenüberbrückungsrechts gemäß Formular 281.50 für Begünstigte von Gewinnen und Erträgen aus der Berechnungsgrundlage herauszunehmen, wie es bereits für Geschäftsführer der Fall ist.

Für Minister Clarinval: *"Dieses Rundschreiben war notwendig, um die geltende Gesetzgebung zu klären. Während dieses Prozesses war es meine Priorität, die Besteuerung des Überbrückungsrechts, einer Beihilfe für Selbstständige, die sich in einer noch nie dagewesenen Krisensituation befinden, so weit wie möglich zu begrenzen, in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung. »*

Schließlich ist zu beachten, dass **das dem mitarbeitenden Ehegatten gewährte Überbrückungsrecht** nicht steuerpflichtig ist.

Mehr Infos?

Marie Stasse, Sprecherin von Minister Clarinval

✉ marie.stasse@clarinval.belgium.be

☎ 0472/20.35.02

Mehr Informationen?

Jonas Clottemans, Woordvoerder van minister Clarinval

✉ jonas.clottemans@clarinval.belgium.be

☎ 0474/406.335

Pressekontakt :

Marie Stasse - Sprecherin

+32 (0)472 20 35 02

marie.stasse@clarinval.belgium.be

Pressekontakt :

Marie Stasse - Sprecherin
+32 (0)472 20 35 02

marie.stasse@clarival.belgium.be